

Vorbemerkungen zur Internetversion des Gutachtens

Es handelt sich hier um die Internetversion des Gutachtens. Diese Version unterscheidet sich von dem Originalgutachten nur dadurch, dass sie keine Anlagen enthält.

Auf Grund des Umstandes, dass auch ein Schreibschutz elektronischer Dokumente keine abschließende Sicherheit darstellt, wird für die authentische Wiedergabe des vorliegenden Gutachtens in elektronischer Form sowie als Ausdruck, keine Haftung übernommen.

Das vollständige Gutachten können Sie nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, Telefon: (0 20 43) 697 - 0, einsehen.

Amtsgericht Gladbeck
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Abteilung 015
Postfach 1 40
45951 Gladbeck

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping
Hülstraße 111
45772 Marl
Telefon: 02365 2045425
E-Mail: info@rueping.eu
Web: www.rueping.eu

Geschäftsnummer: 015 K 015/25
Gutachtennummer: 2025-10-062

Marl, den 10. April 2026

GUTACHTEN

über die Verkehrswerte (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstücks Gemarkung Gladbeck, Flurstücke 90 und 91, Gebäude- und Freifläche, Roßheidestraße 81 in 45968 Gladbeck.



Der Verkehrswert des Bewertungsobjektes wurde zum Stichtag 04.03.2026 ermittelt mit rd.

271.000,00 €

(in Worten: zweihunderteinundsiebzigtausend Euro) für Flurstück 91

und

800,00 €

(in Worten: achthundert Euro) für Flurstück 90.

Bei den Flurstücken handelt es sich aufgrund der Überbausituation um eine wirtschaftliche Einheit (Arrondierung, Flurstück 90 an Flurstück 91). Das Flurstück 90 wurde vom Flurstück 91 ausgehend augenscheinlich vollständig überbaut.

Von den fünf vorhandenen Wohneinheiten konnten nur zwei besichtigt werden. Für die fehlende Innenbesichtigung wurde ein Wertabschlag vorgenommen (vgl. Abschnitt 3.4).

Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 57 Seiten zzgl. 8 Anlagen mit insgesamt 42 Seiten. Das Gutachten wurde in sechs Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben.....	4
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt.....	4
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer.....	4
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung.....	4
2	Grund- und Bodenbeschreibung.....	7
2.1	Lage.....	7
2.1.1	Großräumige Lage.....	7
2.1.2	Kleinräumige Lage.....	8
2.2	Gestalt und Form.....	8
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	9
2.4	Privatrechtliche Situation.....	9
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation.....	11
2.5.1	Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz.....	11
2.5.2	Bauplanungsrecht.....	11
2.5.3	Bauordnungsrecht.....	11
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation.....	12
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen.....	12
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen.....	13
3.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung.....	13
3.2	Mehrfamilienwohnhaus.....	13
3.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht.....	13
3.2.2	Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung.....	13
3.2.3	Ausführung und Ausstattung.....	14
3.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung.....	16
3.2.5	Besondere Bauteile/Einrichtungen.....	17
3.2.6	Beschreibung der Wohneinheit Nr. 1.....	17
3.2.7	Beschreibung der Wohneinheit Nr. 2.....	18
3.2.8	Beschreibung der Wohneinheit Nr. 3.....	19
3.2.9	Beschreibung der Wohneinheit Nr. 4.....	20
3.2.10	Beschreibung der Wohneinheit Nr. 5.....	21
3.3	Außenanlagen.....	21
3.4	Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung.....	21
3.4.1	Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau.....	21
3.4.2	Wirtschaftliche Wertminderung.....	22
4	Ermittlung der Verkehrswerte.....	23
4.1	Grundstücksdaten.....	23
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung.....	23
4.2.1	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren.....	23
4.2.2	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren.....	24
4.2.3	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung.....	25
4.2.4	Bewertung des Grundstücks.....	25
4.3	Bodenwertermittlung.....	27
4.3.1	Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale.....	27
4.3.2	Ermittlung des Bodenwerts, Flurstück 91.....	28
4.3.3	Ermittlung des Bodenwerts, Flurstück 90.....	29
4.4	Gebäudealter, Gesamt- und Restnutzungsdauer.....	30
4.5	Ertragswertermittlung.....	32
4.5.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	32
4.5.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe.....	33
4.5.3	Ertragswertberechnung.....	36
4.5.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung.....	36
4.6	Sachwertermittlung.....	40
4.6.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	40
4.6.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe.....	41

4.6.3	Sachwertberechnung	45
4.6.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung	47
4.7	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	51
4.7.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen.....	51
4.7.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	51
4.7.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	52
4.7.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	52
4.7.5	Verkehrswerte	53
5	Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen.....	55
5.1	Verwendete Wertermittlungsliteratur	55
5.2	Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen	55
5.3	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	55
6	Verzeichnis der Anlagen	57

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Bewertungsgegenstand: Bewertet werden sollen ein mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebautes Grundstück und eine überbaute Arrondierungsfläche.

Objektadresse: Roßheidestraße 81
45968 Gladbeck

Grundbuchangaben:

Grundbuch von:	Gladbeck
Blatt-Nr.:	2884
Laufende Nr. des Grundstücks:	1
Gemarkung:	Gladbeck
Flur:	59
Flurstück:	91
Wirtschaftsart:	Gebäude- und Freifläche
Lage:	Roßheidestraße 81
Größe:	233 m ²

Grundbuch von:	Gladbeck
Blatt-Nr.:	2884
Laufende Nr. des Grundstücks:	2
Gemarkung:	Gladbeck
Flur:	59
Flurstück:	90
Wirtschaftsart:	Gebäude- und Freifläche
Lage:	Roßheidestraße 81
Größe:	5 m ²

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Gladbeck
Schützenstraße 21
45964 Gladbeck

Auftrag vom 24. September 2025

Eigentümer:
(laut Grundbuch) Dieses Gutachten ist aus Datenschutzgründen anonymisiert. Angaben zu dem Eigentümer wurde ausschließlich in einem gesonderten Anschreiben dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt.

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Derzeitige Nutzung: In dem Bewertungsobjekt befinden sich insgesamt fünf Wohneinheiten. Zum Wertermittlungsstichtag waren alle Wohneinheiten leer stehend. Das Wohnhaus war vorher vom Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Gladbeck geräumt und versiegelt worden.

Nachfolgenutzung: Die derzeitige Nutzung zur Wohnzwecken wird auch als Folgenutzung angesehen.

Wertermittlungstichtag:	04. März 2026
Tage der Ortsbesichtigungen:	26. Februar 2026 (nur Außenbesichtigung) 04. März 2026 (Außen- und tlw. Innenbesichtigung)
Dauer der Ortsbesichtigung:	<u>26. Februar 2026:</u> Beginn: 10.00 Uhr Ende: 10.20 Uhr <u>04. März 2026:</u> Beginn: 14.30 Uhr Ende: 15.40 Uhr
Anmerkungen zum Ortstermin:	Die teilweise Innenbesichtigung des versiegelten Wohnhauses wurde begleitend durch das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Gladbeck ermöglicht. Beim Ortstermin konnten nur die Kellerräume, das Treppenhaus, die Wohneinheit im Erdgeschoss (nachfolgend Nr. 1 genannt) und eine kleine Wohneinheit im Dachgeschoss, straßenseitig links (nachfolgend Nr. 4 genannt) besichtigt werden. Nicht besichtigt werden konnten die Wohneinheiten Nrn. 2 und 3 im Obergeschoss und Nr. 5 im Dachgeschoss. Der Spitzboden und das Dach konnten ebenfalls nicht besichtigt werden. Für die fehlende Innenbesichtigung wurde ein Wertabschlag vorgenommen (vgl. Abschnitt 3.4).
Teilnehmer am Ortstermin:	Zum ersten Ortstermin war nur der Sachverständige Volker Rüping anwesend. Zum zweiten Ortstermin waren eine Mitarbeiterin des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Gladbeck, die ehemaligen Bewohner der Wohneinheit Nr. 1 sowie der Sachverständige Volker Rüping anwesend.
Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:	• Auszug aus der Straßenkarte des Falk Stadtatlas® Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:150000) • Auszug aus dem Stadtplan des Falk Stadtatlas® Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:20000) • Auszug aus der Flurkarte des Kreises Recklinghausen für die Stadt Marl vom 09.01.2026 • Unbeglaubigter Ausdruck des Grundbuchblattes von Gladbeck Blatt 2884, Seiten 1 – 15 von 15, vom 30.09.2025 mit letzter Änderung vom 24.06.2025 • Bauakten vom Bauordnungsamt der Stadt Gladbeck • Bauzeichnungen (Ansichten, Grundrisse, Schnitt) aus vorgenannten Bauakten • Grundstücksmarktbericht 2025 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck, Marl • Mietspiegel 2024 (derzeitig aktueller Stand) der Stadt Gladbeck • Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis der Stadt Gladbeck - Bauaufsicht - vom 14.01.2026 • Auskunft aus dem Altlastenkataster des Fachdienstes Umwelt des Kreises Recklinghausen vom 14.01.2026

- Auskunft zur beitrags- und abgabenrechtlichen Situation des Amtes für Finanzen und Beteiligungen Abteilung Steuern und Abgaben der Stadt Gladbeck vom 13.01.2026
- erf. Informationen aus eigenen Datensammlungen

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen	
Regierungsbezirk:	Münster	
Kreis:	Recklinghausen	
Lage:	Gladbeck liegt am Nordrand des Ruhrgebietes und südlich des Münsterlandes.	
Ort und Einwohnerzahl:	Die Stadt Gladbeck hat ca. 75.000 Einwohner.	
Flächenausdehnung:	Gladbeck, gesamt:	(35,9 km ²)
	Stadtteil Butendorf:	(2,8 km ²)
Wirtschaft:	Die Wirtschaft in Gladbeck ist wie das übrige Ruhrgebiet, stark geprägt von dem derzeit stattfindenden Strukturwandel in der Region.	
Kultur/Museen:	In der Stadt befindet sich das Literaturbüro NRW-Ruhrgebiet e.V. welches alljährlich den vom Regionalverband Ruhr gestifteten Literaturpreis Ruhrgebiet vergibt.	
	Das Stadtmuseum befindet sich im Wasserschloss Wittringen.	
Naherholung/Freizeit:	Im Stadtgebiet befinden sich neben mehreren mit einem Wegenetz versehenen Bergehalden auch frei zugängliche Waldgebiete und Parkanlagen.	
	Das Freibad Gladbeck befindet sich an der Schützenstraße, angrenzend zur Bundesstraße 224.	
Bildung:	In Gladbeck sind Schulen jeder Art zu finden. Angefangen von Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich auch Gymnasien, eine Gesamtschule, eine Waldorfschule, Berufskollegs und Förderschulen im Stadtgebiet.	
Überörtliche Anbindung/Entfernungen: (vgl. Anlage 1)		
Nächstgelegene größere Orte:	Dorsten, Altstadt	(ca. 18 km entfernt)
	Recklinghausen, Innenstadt	(ca. 24 km entfernt)
	Gelsenkirchen, Altstadt	(ca. 9 km entfernt)
	Bottrop, Altstadt	(ca. 8 km entfernt)
	Dinslaken, Innenstadt	(ca. 25 km entfernt)
Landeshauptstadt:	Düsseldorf, Stadtmitte	(ca. 56 km entfernt)
Autobahnzufahrt:	BAB 2 Richtung Hannover bzw. Oberhausen Anschlussstelle Essen/Gladbeck (5)	(ca. 2,6 km entfernt)
Bahnhof:	Anschlussstelle Gladbeck-Ost	(ca. 5,3 km entfernt)

Flughafen: Dortmund-Wickede (ca. 57 km entfernt)
Düsseldorf Rhein-Ruhr (ca. 42 km entfernt)

2.1.2 Kleinräumige Lage

Innerörtliche Lage:
(vgl. Anlage 2) Das Bewertungsobjekt befindet sich im Ortsteil Brauck.
Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in fußläufiger Entfernung in der Umgebung.

Öffentliche Verkehrsmittel: Eine Haltestelle des ÖPNV mehrerer Linien befindet sich auf der Roßheidestraße in fußläufiger Entfernung.
Auf der Fahrstrecke befinden sich zudem mehrere Umsteigemöglichkeiten zur Erreichbarkeit anderer Ortsteile oder Nachbarstädte.

Wohn- und Geschäftslage: einfache, innerstädtische Wohnlage, keine unmittelbare Geschäftslage

Art der Bebauung und Nutzung in der Straße und im Ortsteil: überwiegend Wohnnutzung in offener, zwei- bis dreigeschossiger Bauweise

Beeinträchtigungen/Immissionen: normal für den innerörtlichen Bereich
Nach Einsicht in die Lärmkartierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de>) liegen zum Bewertungsobjekt nur Lärmdaten des *Straßenverkehrs* und *Schiene (Bund) 24h-Pegel* vor. Für die Lärmkarten, *Schiene (Sonstige) 24h-Pegel*, *Flugverkehr* und *Industrie* liegen keine Daten in der unmittelbaren Nähe des Bewertungsobjektes vor. Demnach liegt der Lärmpegel durch Straßenlärm < 55 dB.
Bei den Ortsbesichtigungen wurden insgesamt keine Auffälligkeiten festgestellt. Eine Wertanpassung des Bodenrichtwertes wird daher nicht für angemessen erachtet.

Topographie: eben

2.2 Gestalt und Form

Straßenfront:
(siehe Anlage 3, Seite 1) ca. 15,2 m (Flurstück 91)
ca. 0,4 m (Flurstück 90)

Grundstücksgrößen: Flurstück 91: 233 m²
Flurstück 90: 5 m²
(nachfolgend Bewertungsflurstück genannt)

Die Angabe der Flurstückgrößen im Grundbuchblatt stimmt mit der des Liegenschaftskatasters überein.

Grundstücksformen: ungleichmäßige Grundstücksformen

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart, Ausbau:	Kommunalstraße, Fahrbahn mit Schwarzdecke befestigt, beidseitig mit gepflasterten Gehwegen und Parkstreifen
Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:	Stromanschluss (Zähler demontiert) Frisch- und Abwasser Gas aus öffentlicher Versorgung (Zähler demontiert) Telefon-Festnetzanschluss
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	Grenzbebauung zur Nachbarbebauung und öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	Es wird ein normal tragfähiger Baugrund unterstellt.
Anmerkung:	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrundsituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.
Bergbaubedingte Einwirkungen:	Das Bewertungsobjekt liegt in einem Gebiet in dem der Bergbau umgegangen ist. Alle untertägigen Abbautätigkeiten wurden jedoch bereits vor Jahrzehnten eingestellt. Aus der Kartierung von Abbautätigkeiten der RAG (Ruhrkohle-Aktiengesellschaft) konnte im Internet unter Bürgerinformationsdienst https://geodaten.rag.de/mapapps/resources/apps/bid/index.html?lang=de festgestellt werden, dass zumindest im Einwirkungsbereich des Bewertungsobjektes kein Kohleabbau mehr seit dem Jahr 1972 erfolgte. Vorangegangene Abbautätigkeiten sind jedoch unbekannt. Bergbaubedingte Einwirkungen (Schieflagen, Rissbildungen o. ä.) wurden bei der Ortsbesichtigung nicht festgestellt. Ein Bergschadenminderwertverzicht ist im Grundbuchblatt nicht eingetragen. Sofern Bergschäden festgestellt werden, sind diese dem Betreiber oder dem Rechtsnachfolger anzuzeigen. In der Wertermittlung wird davon ausgegangen, dass größere Bergschäden wertneutral beseitigt werden. Bei kleineren Bergschäden (z.B. leichte Rissbildung und geringe Schieflagen) wird in ehemaligen Abbaugebieten davon ausgegangen, dass diese Einwirkungen mit in die Bodenrichtwerte eingeflossen sind.

2.4 Privatrechtliche Situation

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:	Eine unbeglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch von Gladbeck, Blatt 2884, Seiten 1 – 15 von 15 vom 30. September 2025 mit letzter Änderung vom 24. Juni 2025 wurde vom Sachverständigen eingesehen.
---------------------------------------	--

Eintragungen im Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 59, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Rossheidestrasse 81, Größe 233 m²

Lfd. Nr. 2

Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 59, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Rossheidestrasse 81, Größe 5 m²

Lfd. Nr. 3 zu 1, 2

Wege- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 59 Nr. 92 Gladbeck Blatt 527, eingetragen daselbst in Abt. II Nr. 8

Eintragungen in Abteilung II:

Die Eintragung lfd. Nr. 1 zu 1, 2 wurde gelöscht.

Lfd. Nr. 2 zu 1, 2

Grunddienstbarkeit (Wege- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Gladbeck Flur 59 Flurstücke 92 und 93 (Blatt 527). Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Mai 1977 zu gleichem Rang mit dem Recht Abt. II Nr. 3 eingetragen am 22. Dezember 1977.

Lfd. Nr. 3 zu 1

Grunddienstbarkeit (Recht auf Unterhaltung einer Kegelbahn) für den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Gladbeck Flur 59 Flurstücke 92 und 93 (Blatt 527). Hier eingetragen unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Mai 1977 zu gleichem Rang mit dem Recht Abt. II Nr. 2 und in Gladbeck Blatt 527 vermerkt am 22. Dezember 1977.

Die Eintragungen lfd. Nrn. 4, 5 und 6 zu 1, 2 wurden gelöscht.

Lfd. Nr. 7 zu 1, 2

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Gladbeck, 15 K 15/25). Eingetragen am 24.06.2025.

Alle in Abteilung II vorgenommenen Eintragungen werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

Abhängig von der grundbuchlichen Rangposition der Rechte ist es möglich, dass mit dem Zuschlag alle im Grundbuch eingetragenen Rechte erlöschen, dem Ersteher die Immobilie also (im Grundbuch) lastenfrei übertragen wird.

Es kann aber auch vorkommen, dass alle oder einzelne Rechte in Abteilung II und III bestehen bleiben. Ob und welche Rechte im Grundbuch bestehen bleiben, stellt das Gericht im Versteigerungstermin fest. Wenn Rechte bestehen bleiben, gehen die Verpflichtungen hieraus mit der Erteilung des Zuschlags auf den Ersteher über.

Die kursiv gestellten Textteile sind Anmerkungen des Sachverständigen.

Anmerkungen zu Abt. III:	Eventuell in Abteilung III eingetragene Grundpfandrechte sind in diesem Gutachten weder aufgeführt noch bei der Bewertung berücksichtigt.
Bodenordnungsverfahren:	Das Grundstück ist zum Wertermittlungsstichtag in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.
Nicht eingetragene Rechte und Lasten:	Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen) sind nicht bekannt.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten:	Nach Auskunft des Fachdienstes Umwelt – untere Bodenschutzbehörde – des Kreises Recklinghausen vom 14.01.2025 sind die Bewertungsflurstücke nicht im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen verzeichnet (vgl. Anlage 8, Seite 1).
Baulasten:	Im Baulastenverzeichnis der Stadt Gladbeck, Abteilung Bauaufsicht, sind zu dem Bewertungsgrundstücken mit Stand 14.01.2025 keine Eintragungen vorhanden (vgl. Anlage 8, Seite 2).
Denkmalschutz:	Ein Denkmalschutz besteht nach Auskunft des Kulturamtes der Stadt Gladbeck vom 14.01.2025 nicht (vgl. Anlage 8, Seite 3).

2.5.2 Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Darstellung im Flächennutzungsplan:	Die Fläche des Bewertungsobjektes ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.
Festsetzungen im Bebauungsplan:	Im Bereich des Bewertungsobjektes liegt ein qualifizierter Bebauungsplan Nr. 136, rechtsverbindlich seit dem 14.07.2006 vor. Demnach gelten hierfür folgende Vorgaben: Bauliche Nutzung: WA (Allgemeines Wohngebiet) Bauweise: g (geschlossene Bauweise) Grundflächenzahl (GRZ): 0,4 Geschosszahl: max. III

Nähere Informationen zum aktuell gültigen Bauplanungsrecht können im Internet unter www.regioplaner.de eingesehen oder beim Planungsamt der Stadt angefragt werden.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht

Anmerkung:	Die Wertermittlung wurde auf Grundlage der vorliegenden Bauunterlagen und nach Ortsbesichtigung durchgeführt. Die Bauakten der Stadt Gladbeck konnten vom Sachverständigen eingesehen werden.
------------	---

Demnach wird gemäß:

- Bauschein Nr. 1999 I vom 01. August 1904 zum Neubau eines Wohnhauses
- Nutzungsänderung Nr. 5-R-1/76 vom 30. April 1976 vom Laden zu Wohnraum

die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlagen unterstellt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand
(Grundstücksqualität):

Das Grundstück ist in der Wertigkeit des baureifen Landes einzustufen.

Beitrags- und Abgabensituation:

Nach Auskunft des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben, der Stadt Gladbeck vom 13.01.2025 sind die Bewertungsgrundstücke als beitrags- und abgabefrei anzusehen (vgl. Anlage 8, Seite 4).

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, schriftlich eingeholt.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibung(en) sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Nachvollziehbarkeit der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen aufgeführt. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen / Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die energetischen Eigenschaften werden bei der Bestimmung von Modernisierungsgrad und Gebäudestandard unter Würdigung der energetisch relevanten Angaben zum Gebäude berücksichtigt. Darüberhinausgehende Besonderheiten werden – sofern wertrelevant – über objektspezifisch angepasste Marktdaten, einer zusätzlichen Marktanpassung und/oder als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal einbezogen.

Energetische Nachrüstungen wurden insoweit geprüft und in die Wertermittlung mit aufgenommen, wie sie sich aus gesetzlichen Vorgaben (insbesondere aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)) zum Wertermittlungsstichtag ergeben haben und beim Ortstermin feststellbar waren. Sofern die Zugänglichkeit eingeschränkt oder nicht möglich war, wurden plausible Annahmen aufgrund des Baujahrs und/oder durchgeführten Modernisierungen getroffen.

3.2 Mehrfamilienwohnhaus

3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes:	dreigeschossiges Gebäude Ein- bzw. Zweispänner, beidseitig angebaut ausgeführt Das Gebäude ist voll unterkellert. Das Dachgeschoss ist voll ausgebaut.
Baujahr:	1904 (reel)
Fiktives Baujahr	Unter Berücksichtigung der Modernisierungen wurde ein fiktives Baujahr 1967 ermittelt (vgl. Abschnitt 4.4).
Außenansicht:	tlw. Wärmedämm-Verbundsystem bzw. Klinkermauerwerk

3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung

Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung:	• Die Fassade wurde tlw. mit einem Wärmedämm-Verbundsystem gedämmt (Dämmstärke etwa 60 mm). Die Decke der Durchfahrt wurde ebenfalls gedämmt. • Die Fenster und Haustüren wurden 2011 erneuert. • Das Bad im Erdgeschoss wurde erneuert.
---	--

Bei der Heizungsanlage wurde die Solaranlage nicht berücksichtigt, weil nicht festgestellt werden konnte, ob die Solarpaneele auf dem Dach noch tatsächlich vorhanden sind und ob die Anlage funktioniert.

Vorgenannte Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Energieeffizienz: Ein aktuell gültiger Energieausweis lag zur Wertermittlung nicht vor.

3.2.3 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen) gemäß Baubeschreibung und Ortsbesichtigung

Konstruktionsart:	konventionelle Bauweise
Fundamente:	unbekannt, bauzeittypisch ist Stampfbeton
KG-Sohle:	Beton
Kellermauerwerk:	Mauerwerk
Erd- und Obergeschossmauerwerk:	Mauerwerk
Decken:	Kappendecke über KG, Holzbalkendecken über den Wohngeschossen
Dacheindeckung:	Pfannendeckung (braun), ggf. Bitumendachabdichtung hofseitig

Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:	• Kellerflure • Hausanschlusskeller • mehrere Kellerräume in unterschiedlichen Größen • Heizungskeller
Erdgeschoss:	<u>Wohneinheit Nr. 1:</u> • Diele • Bad • Küche • Schlafzimmer • Wohnen/Essen • Kind (straßenseitig links, Teil von Wohnen/Essen) • Kind (straßenseitig rechts)
Obergeschoss:	<u>Wohneinheit Nr. 2 (straßenseitig links), nicht besichtigt:</u> • Diele • Bad • Küche • Wohnen/Schlafen <u>Wohneinheit Nr. 3 (straßenseitig rechts), nicht besichtigt:</u> • Diele • Bad • Küche • Kinderzimmer 1 • Wohnzimmer

	• Kinderzimmer 2 • Schlafzimmer
Dachgeschoss:	<u>Wohneinheit Nr. 4 (straßenseitig links):</u> • Diele • Bad • Küche • Wohnen/Schlafen <u>Wohneinheit Nr. 5 (straßenseitig rechts), nicht besichtigt:</u> • Diele • Bad • Küche • Wohnzimmer • Loggia • Schlafzimmer
Spitzboden:	Zum Spitzboden führt eine Einschubtreppe. Der Spitzboden konnte nicht besichtigt werden. Es wird der nicht ausgebaute Zustand berücksichtigt.
Keller	
Bodenbeläge:	Estrich (grau)
Wandbekleidungen:	Mauerwerk, tlw. mit groben Putz und Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	grobkörnige Ortbetondecke mit Stahlkappen
Fenster:	Glasbausteine mit Schwingflügeln
Türen:	einfache Holzbrettertüren
Treppenhaus	
Bodenbeläge:	Treppe vom EG bis KG als gerade Holzwangentreppe in einfachster Ausführung und Qualität Treppe vom EG bis DG als Holztreppe mit Anstrich (grau gesprenkelt)
Wandbekleidungen:	Putz mit Anstrich (grau gesprenkelt mit Farbchips bzw. weiß)
Deckenbekleidungen:	Putz mit Anstrich (weiß)
Geländer:	Stahlgeländer mit kunststoffüberzogenem Flachstahl-Handlauf
Dach	
Dachkonstruktion:	Holztragkonstruktion
Dachform:	Satteldach/Schleppdach mit zwei Dachgauben straßenseitig
Dacheindeckung:	Pfannendeckung (braun), ggf. Bitumendachabdichtung hofseitig
Regenentwässerung:	Dachrinnen und Fallrohre aus Profilblech

Fenster und Türen

Fenster:	Fenster aus Kunststoffprofilen mit Zweifachverglasung und Drehkippschlägen (Baujahr 2011, laut Prägung im Scheibenrandverbund) Rollläden: Kunststoff (grau) mit Handgurtwicklern nur teilweise vorhanden, EG mit el. Antrieben Fensterbänke innen: Jura gelb, Fliesen Fensterbänke außen: beschichtetes Profilblech
	Im Treppenhaus wurden Glasbausteine mit vereinzelt Schwingflügeln verbaut.
Hauseingangstür:	Kunststofftür (weiß) mit Glasausschnitten und Edelstahl-Stangengriff, Obentürschließer innen Die Klingel- und Briefkastenanlage befindet sich seitlich der Tür.
Nebeneingang, Hofseite:	Kunststofftür (weiß) mit Paneelfüllung und Glasausschnitt normale Griffe, Obentürschließer innen
Wohnungstüren:	Mittelschwere Holztüren mit glattem Türblatt (weiß) in Stahlzargen, normale Qualität und Ausführung
Innentüren:	Holztüren in Stahlzargen (weiß), normale Qualität und Ausführung
Einschubtreppe:	In der Decke des Dachgeschosses befindet sich eine Einschubtreppe zum Spitzboden.

3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Frischwasserversorgung und Abwasserinstallation

Frischwasserversorgung:	Zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz
Abwasserinstallation:	Ableitung ins kommunale Abwasserleitungssystem

Heizung und Warmwasserversorgung

Heizung:	Gas-Heizkessel Fabrikat Wolf (Baujahr gemäß Aufkleber am Gehäuse 1997) mit Warmwasserspeicher im Heizungskeller Der Anlagentechnik nach zu urteilen handelt es sich um eine Gaszentralheizung mit einer unterstützenden Solaranlage, die auf dem Dach installiert wurde. Von der Straße aus ist die Anlage nicht zu sehen. Auf einem Luftbild ist jedoch erkennbar, dass insgesamt zehn Solarpaneele auf der hofseitigen Dachfläche installiert wurden. Da jedoch das Vorhandensein und auch die Funktionstüchtigkeit der Solarpaneele zum Wertermittlungstichtag nicht geprüft werden konnte, wird diese in der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Die Beheizung erfolgt über Rippen- oder Flachheizkörper mit Thermostatventilen.
----------	---

Warmwasserversorgung: Die Warmwasserbereitung erfolgt augenscheinlich zentral aus der Heizungsanlage.

3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

Besondere Bauteile: • Dachgauben

Besondere Einrichtungen: • ggf. Solarpaneele auf dem Dach (nicht berücksichtigt)

Die in vorgenannter Punktaufzählung aufgeführten besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

3.2.6 Beschreibung der Wohneinheit Nr. 1

Von der Wohneinheit lag eine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde darauf zurückgegriffen (vgl. Anlage 6, Seite 1).

Raumaufteilung

Wohnfläche:	Diele	2,88 m ²
	Bad	6,60 m ²
	Küche	12,75 m ²
	Schlafen	11,56 m ²
	Wohnen und Essen	40,23 m ²
	Abstellraum	0,83 m ²
	Kind links und Kind rechts	14,45 m ²
		89,30 m ²

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Diele:

Bodenbeläge:	Laminat (schwarzgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Schaumtapete in Mauerwerksoptik
Deckenbekleidungen:	einfache Holzvertäfelung (weiß)

Bad:

Bodenbeläge:	Fliesen (grauweiß meliert)
Wandbekleidungen:	Fliesen, raumhoch (grauweiß meliert) mit Borde
Deckenbekleidungen:	einfache Holzvertäfelung (weiß)

Küche:

Bodenbeläge:	Laminat (schwarzgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Tapete in Mauerwerksoptik, Fliesenspiegel
Deckenbekleidungen:	einfache Holzvertäfelung (weiß)

Schlafen:

Bodenbeläge:	PVC (schwarzgrau) in Fliesenoptik
Wandbekleidungen:	Putz mit Tapete
Deckenbekleidungen:	einfache Holzvertäfelung (weiß)

Wohnen und Essen:

Bodenbeläge:	Laminat (schwarzgrau)
Wandbekleidungen:	Putz oder Gipskartonwand mit Tapete
Deckenbekleidungen:	einfache Holzvertäfelung (weiß)

Kind links:

Bodenbeläge:	Laminat (schwarzgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Tapete oder Raufasertapete mit Anstrich (weiß, rosa)
Deckenbekleidungen:	einfache Holzvertäfelung (weiß)

Kind rechts:

Bodenbeläge:	Laminat (schwarzgrau)
Wandbekleidungen:	Putz mit Raufasertapete und Anstrich (hellblau, weiß)
Deckenbekleidungen:	Gipskartondecke mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation: normale Ausstattung, Sicherungskasten mit Kippsicherungen und FI-Schalter, ausreichende Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen, Telefonfestnetzanschluss vorhanden

Sanitäre Installation: 1 x stehendes WC mit Aufbauspülkasten (Kunststoff)
1 x Waschtisch
1 x Eckbadewanne mit Duschvorhang
normale Ausstattung und Qualität, weiße Sanitäröbekte, verchromte Garnituren

Küchenausstattung

Küchenausstattung: In der Küche ist eine Einbauküche vorhanden. Die Einbauküche ist im Verkehrswert nicht enthalten.

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Belichtung und Besonnung: normal

3.2.7 Beschreibung der Wohneinheit Nr. 2

Von der Wohneinheit lag eine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde darauf zurückgegriffen (vgl. Anlage 6, Seite 1).

Raumaufteilung

Wohnfläche:	Diele	2,46 m ²
	Bad	4,46 m ²
	Küche	11,88 m ²
	Wohn- und Schlafzimmer	<u>15,90 m²</u>
		34,70 m ²

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Wohn- und Sanitärräume:

Bodenbeläge:	unbekannt
Wandbekleidungen:	unbekannt
Deckenbekleidungen:	unbekannt

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation: unbekannt, es wird eine normale Ausstattung in Standardstufe 2 angenommen

Sanitäre Installation: unbekannt, es wird eine normale Ausstattung in Standardstufe 2 angenommen

Küchenausstattung

Küchenausstattung: unbekannt, eine Einbauküche wurde nicht berücksichtigt

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung: zweckmäßig für eine Einzelperson

Belichtung und Besonnung: normal, den Fenstergrößen nach zu urteilen

3.2.8 Beschreibung der Wohneinheit Nr. 3

Von der Wohneinheit lag eine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde darauf zurückgegriffen (vgl. Anlage 6, Seite 1).

Raumaufteilung

Wohnfläche:	Diele	5,46 m ²
	Abstellraum	0,92 m ²
	Bad	6,70 m ²
	Küche	12,82 m ²
	Kinderzimmer 1	11,63 m ²
	Wohnzimmer	2,36 m ²
	Kinderzimmer 2	7,38 m ²
	Schlafzimmer	13,57 m ²
		80,84 m ²

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Wohn- und Sanitärräume:

Bodenbeläge:	unbekannt
Wandbekleidungen:	unbekannt
Deckenbekleidungen:	unbekannt

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation: unbekannt, es wird eine normale Ausstattung in Standardstufe 2 angenommen

Sanitäre Installation: unbekannt, es wird eine normale Ausstattung in Standardstufe 2 angenommen

Küchenausstattung

Küchenausstattung: unbekannt, eine Einbauküche wurde nicht berücksichtigt

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Belichtung und Besonnung: normal, den Fenstergrößen nach zu urteilen

3.2.9 Beschreibung der Wohneinheit Nr. 4

Von der Wohneinheit lag eine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde darauf zurückgegriffen (vgl. Anlage 6, Seite 2).

Raumaufteilung

Wohnfläche:	Diele	2,46 m ²
	Bad	4,46 m ²
	Küche	10,34 m ²
	Wohn- und Schlafzimmer	14,63 m ²
		31,89 m ²

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Diele:

Bodenbeläge:	Laminat
Wandbekleidungen:	Putz mit Raufasertapete und Anstrich (rot/weiß)
Deckenbekleidungen:	Gipskartondecke mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Bad:

Bodenbeläge:	Fliesen (weiß)
Wandbekleidungen:	Fliesen, halbhoch (weiß meliert), darüber Putz mit Anstrich (weiß)
Deckenbekleidungen:	Gipskartondecke mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Küche:

Bodenbeläge:	Laminat
Wandbekleidungen:	Putz mit Raufasertapete und Anstrich (rot/weiß), Fliesenspiegel (weiß)
Deckenbekleidungen:	Gipskartondecke mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Wohnen und Schlafen:

Bodenbeläge:	Laminat
Wandbekleidungen:	Putz mit Tapete
Deckenbekleidungen:	Gipskartondecke mit Raufasertapete und Anstrich (weiß)

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation: normale Ausstattung, Sicherungskasten mit Kippsicherungen und FI-Schalter, ausreichende Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen, Telefonfestnetzanschluss vorhanden

Sanitäre Installation: 1 x stehendes WC mit Druckspüler
1 x Handwaschbecken
1 x Badewanne
einfache Ausstattung und Qualität, weiße Sanitäröbekte, verchromte Garnituren

Küchenausstattung

Küchenausstattung: In der Küche ist eine Einbauküche vorhanden. Die Einbauküche ist im Verkehrswert nicht enthalten.

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung: zweckmäßig für eine Einzelperson

Belichtung und Besonnung: normal

3.2.10 Beschreibung der Wohneinheit Nr. 5

Von der Wohneinheit lag eine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde darauf zurückgegriffen (vgl. Anlage 6, Seite 2).

Raumaufteilung

Wohnfläche:	Diele	3,61 m ²
	Bad	5,50 m ²
	Küche	17,79 m ²
	Kinderzimmer	11,73 m ²
	Wohnzimmer	19,31 m ²
	Loggia	3,67 m ²
	Schlafzimmer	12,58 m ²
	Abstellraum	0,92 m ²
		75,11 m ²

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Wohn- und Sanitärräume:

Bodenbeläge:	unbekannt
Wandbekleidungen:	unbekannt
Deckenbekleidungen:	unbekannt

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation:	unbekannt, es wird eine normale Ausstattung in Standardstufe 2 angenommen
Sanitäre Installation:	unbekannt, es wird eine normale Ausstattung in Standardstufe 2 angenommen

Küchenausstattung

Küchenausstattung:	unbekannt, eine Einbauküche wurde nicht berücksichtigt
--------------------	--

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung:	zweckmäßig
Belichtung und Besonnung:	normal, den Fenstergrößen nach zu urteilen

3.3 Außenanlagen

Straßenseitige Außenanlagen sind nicht vorhanden. Das Wohnhaus grenzt direkt an die öffentliche Erschließungsanlage der Roßheidestraße an. Die Durchfahrt ist mit einer alten und brüchigen Schwarzdecke befestigt. Der rückwärtige Hof besteht überwiegend aus einer geschotterten Freifläche.

Die Außenanlagen wurden insgesamt schlicht gestaltet.

3.4 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung

3.4.1 Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau

Am Tage der Ortsbesichtigung konnten folgende Beanstandungen durch zerstörungsfreie Sichtprüfung festgestellt werden:

Baumängel/Bauschäden,
Instandhaltungsstau:

- Die Deckendämmung in der Durchfahrt hat sich tlw. gelöst.
- Die hofseitige Dachrinne ist entweder defekt oder voll. Es zeigen sich Verfärbungen und Moosbildungen im Bereich des Fallrohres.
- Die Rollläden im Erdgeschoss sind tlw. defekt.
- Eine Stufenplatte des Hauseinganges ist gebrochen.

- Die Räumlichkeiten und ein Teilbereich des Hofes sind zu entrümpeln.
- Der Wärmeerzeuger der Heizungsanlage (Baujahr 1997) ist altersbedingt erneuerungsbedürftig.
- Die Wohnungstür der Wohneinheit Nr. 1 ist zu erneuern.
- Die Wohnung Nr. 4 ist zu sanieren.
- Für die fehlende Innenbesichtigung der Wohnungen 2, 3 und 5 wird ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Insgesamt sind eine Vielzahl von kleineren Schäden und allg. Gebrauchsspuren vorhanden, die durch die Alterswertminderung ausgeglichen werden.

Auf Anordnung des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Gladbeck wurden Gas- und Stromzähler demontiert. Für die erneute Installation wird kein Wertansatz berücksichtigt.

Die vorgenannten Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Funktionstüchtigkeit und fachgerechte Erstellung der außer Betrieb befindlichen Installationen wird unterstellt.

Bauschäden, die auf Bergsenkungen, Veränderung des Grundwasserspiegels oder sonstige bergbaubedingte Auswirkungen zurückzuführen sind, wurden nicht festgestellt.

3.4.2 Wirtschaftliche Wertminderung

Wirtschaftliche Wertminderung:

Für die vorgenannten Baumängel/Bauschäden wurde nach sachverständiger Schätzung ein **Wertabschlag in Höhe von rd. 42.000,00 €** angesetzt.

Die vorgenannte Summe wird als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) wertmindernd in Ansatz gebracht.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten kann deutlich von den hier angegebenen Kosten abweichen, weil Materialbemusterungen, Abweichungen bei der Ausführung bzw. Einbringen von Eigenleistungen und aktuelle Marktsituationen nicht berücksichtigt werden. Zudem können bei der zerstörungsfreien Sichtprüfung verdeckte Baumängel bzw. Bauschäden durch Mobiliar oder sonstige Bauteile unerkannt geblieben sein.

Gebäudezustand:

Der bauliche Zustand ist insgesamt als mäßig anzusehen. Es ist ein deutlicher Unterhaltungsstau erkennbar.

4 Ermittlung der Verkehrswerte

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend werden die Verkehrswerte für das mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaute Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 59, Flurstücke 90 und 91, Gebäude- und Freifläche, Roßheidestraße 81 in 45968 Gladbeck zum Wertermittlungsstichtag 04.03.2026 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Roßheidestraße 81			
Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.:	
Gladbeck	2884	1	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche:
Gladbeck	59	91	233 m ²

Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Roßheidestraße 81			
Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.:	
Gladbeck	2884	2	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche:
Gladbeck	59	90	5 m ²

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

4.2.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) „durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Wertermittlungsobjekts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d.h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 21) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch: die geeignetsten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der *Art des Wertermittlungsobjekts*, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

Die in der ImmoWertV geregelten 3 klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland – wie nachfolgend noch ausgeführt wird – grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

Die Begründung der Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren Ausgangsdaten (das sind die aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksmarkt, zu dem das Bewertungsgrundstück gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehenden üblichen Kaufpreisbildungsmechanismen und der Begründung des gewählten Untersuchungsweges.

Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der „Nachvollziehbarkeit“ dieses Verkehrswertgutachtens.

4.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden. Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (i.S.d. §194 BauGB), d.h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die wahrscheinlichste Grundstücksnutzung nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes. Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten und Marktanpassungsfaktoren (i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d.h. Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantieren Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

Vergleichswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise

Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjekts, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten – Vergleichskaufpreisverfahren oder geeignete Vergleichsfaktoren (z.B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) – Vergleichsfaktorverfahren

Ertragswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze

vorrangige Einflussfaktoren: ortsübliche und marktübliche Mieten

Sachwertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren

vorrangige Einflussfaktoren: Bodenwerte/Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungswertermittlung

Hinweis:

Grundsätzlich sind alle drei Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

4.2.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im Geschäftsverkehr vorrangig an allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 40 Abs. 5 ImmoWertV 21).

Für die anstehende Bewertung liegt ein geeigneter, d.h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d.h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. nachfolgender Abschnitt „Bodenwertermittlung“ dieses Gutachtens).

4.2.4 Bewertung des Grundstücks

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet. Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV 21 vorgeschrieben ist (vgl. § 6 Abs. 1 ImmoWertV 21); und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte („erforderliche Daten“ der Wertermittlung i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV 21) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.

Hinweis:

(Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen „erforderlichen Daten“ ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i.d.R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z.B. Eigentumswohnungen, Reihenhaushausgrundstücke) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlte oder (z.B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt. Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren (gem. §§ 24 – 26 ImmoWertV 21) herangezogen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Vergleichswertverfahrens sind, dass

- a) eine hinreichende Anzahl wertermittlungsstichtagsnah realisierter Kaufpreise für in allen wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften mit dem Bewertungsobjekt hinreichend übereinstimmender Vergleichsgrundstücke aus der Lage des Bewertungsgrundstücks oder aus vergleichbaren Lagen und
- b) die Kenntnis der zum Kaufzeitpunkt gegebenen wertbeeinflussenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte
oder
- c) i.S.d. § 20 ImmoWertV 21 geeignete Vergleichsfaktoren, vom Gutachterausschuss abgeleitet und veröffentlicht (z.B. hinreichend definierte Vergleichsfaktoren für Wohnungseigentum)
sowie
- d) Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart und eine Preisindexreihe zur Umrechnung vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsobjekte bzw. vom Stichtag, für den der Vergleichsfaktor abgeleitet wurde, auf den Wertermittlungsstichtag gegeben sind.

Die Anwendung des Vergleichswertverfahrens zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil keine hinreichende Anzahl geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch keine hinreichend differenziert beschriebenen Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, deshalb ist es als Ertragswertobjekt anzusehen.

Das Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dennoch wird das Sachwertverfahren angewendet. Dies wird wie folgt begründet:

- Für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Grundstücksarten stehen die für eine marktkonforme Sachwertermittlung erforderlichen Daten (BGF-Berechnung, NHK-Daten, Baujahr, Restnutzungsdauer, bundesdurchschnittlicher Sachwertfaktor) zur Verfügung.
- Die Anwendung eines zweiten Wertermittlungsverfahrens ist grundsätzlich zur Ergebnisstützung unverzichtbar.

4.3 Bodenwertermittlung

Abweichungen des einzelnen Grundstückes in den wertbestimmenden Eigenschaften- wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestaltung, bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert. Für bebaute Grundstücke können besondere marktbedingte Gegebenheiten gelten.

4.3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale

Lage und Wert des Bodenrichtwertes

Gemeinde:	Gladbeck
Postleitzahl:	45968
Gemarkungsname:	Gladbeck
Gemarkungsnummer:	5129
Ortsteil:	Brauck
Bodenrichtwertnummer:	2180
Bodenrichtwert:	200 €/m ² (ebf.)
Stichtag des Bodenrichtwertes:	2026-01-01

Beschreibende Merkmale

Entwicklungszustand:	baureifes Land
Beitragszustand:	beitragsfrei
Nutzungsart:	Wohnbaufläche
Geschosszahl:	II – III
GFZ:	0,6
Bemerkung:	Boystraße (östlich)

Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts.

4.3.2 Ermittlung des Bodenwerts, Flurstück 91

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Flur:	59
Flurstück:	91
Beitragszustand:	beitragsfrei
Entwicklungsstufe:	baureifes Land
Grundstücksfläche:	233 m ²
GFZ:	1,9
tats. Nutzung:	Das Flurstück ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut.

Ermittlung des Bodenwerts (Flurstück 91)		
Bodenrichtwert, beitragsfrei (ebf.)		200,00 €/m²
im Bodenwert nicht enthaltene Beiträge	×	0,00 €/m ²
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	200,00 €/m ²
Anpassung an Stichtag 04.03.2026 ¹⁾	+	0,00 €
beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	200,00 €/m ²
Anpassung an die Nutzung ²⁾	×	1,00
lageangepasster beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	200,00 €/m ²
Anpassung an die Geschosszahl ³⁾	×	1,00
GFZ-Anpassung (1,9 statt 0,6) ⁴⁾	×	1,81
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	362,00 €/m ²
Zu-/Abschläge	±	0,00 €/m ²
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	362,00 €/m ²
Grundstücksfläche	×	233,00 m ²
	=	84.346,00 €
Zu-/Abschläge	±	0,00 €
beitragsfreier Bodenwert	=	84.346,00 €
Werteinfluss durch beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Beiträge	–	0,00 €
Bodenwert	=	84.346,00 €
Bodenwert, gerundet	rd.	84.300,00 €

Anmerkungen zu den Anpassungen:

- 1) Der Bodenrichtwert ist in den letzten Jahren konstant geblieben. Für das laufende Jahr wird keine Steigerung erwartet, sodass keine Anpassung des Richtwertes an den Stichtag erforderlich ist.
- 2) Der Bodenrichtwert ist für die allgemeine Wohnnutzung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Nutzungsart ist somit nicht erforderlich.
- 3) Der Bodenrichtwert ist für die zwei- bis dreigeschossige Bebauung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Geschossigkeit ist somit nicht erforderlich.

- 4) Der Bodenrichtwert gilt für eine GFZ (Geschossflächenzahl) von 0,6. Das Bewertungsobjekt weist jedoch eine GFZ von rd. 1,9 auf. D.h. das Bewertungsobjekt weist ein höheres Maß der baulichen Nutzung auf als das Richtwertgrundstück. Die höhere Ausnutzung des Bewertungsgrundstücks kann mittels einer GFZ-Anpassung gemäß einer GFZ-Kreuztabelle angepasst werden. Hierzu wurden für die entsprechenden GFZ-Werte Umrechnungskoeffizienten veröffentlicht. Der Umrechnungskoeffizient für $GFZ_{0,6}$ beträgt 0,78. Der Umrechnungskoeffizient für $GFZ_{1,9}$ beträgt 1,41. Der Anpassungsfaktor wird ermittelt aus der Division der Umrechnungskoeffizienten (Bewertungsobjekt / Richtwertobjekt). Der Anpassungsfaktor beträgt demnach $1,41/0,78 = 1,81$.

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag (Stagnation erwartet) und der sonstigen wertbeeinflussenden Umstände, wird der Bodenwert des Flurstücks 91 zum Wertermittlungsstichtag 04.03.2026 auf **84.300,00 €** geschätzt.

4.3.3 Ermittlung des Bodenwerts, Flurstück 90

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Flur:	59
Flurstück:	90
Beitragszustand:	beitragsfrei
Entwicklungsstufe:	baureifes Land
Grundstücksfläche:	5 m ²
tats. Nutzung:	Das Flurstück 90 dient dem Flurstück 91 als Arrondierungsfläche.

Ermittlung des Bodenwerts, Flurstück 90		
Bodenrichtwert, beitragsfrei (ebf.)		200,00 €/m²
im Bodenwert nicht enthaltene Beiträge	×	0,00 €/m ²
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	200,00 €/m ²
Anpassung an Stichtag 04.03.2026	+	0,00 €
beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	200,00 €/m ²
Anpassung an die Nutzung	×	1,00
Anpassung an die Grundstücksgröße und tats. Nutzung ¹⁾	×	0,80
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	160,00 €/m ²
Zu-/Abschläge	±	0,00 €/m ²
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	160,00 €/m ²
Grundstücksfläche	×	5,00 m ²
Bodenwert	=	800,00 €
Bodenwert Flurstück 90, gerundet	rd.	800,00 €

Anmerkungen zu den Anpassungen:

- ¹⁾ Das Bewertungsgrundstück ist aufgrund seiner Größe nicht selbständig nutzbar und dient lediglich dem Flurstück 91 als Arrondierungsfläche. Für vergleichbare Kleingrundstücke liegen vom örtlichen Gutachterausschuss keine Vergleichswerte oder Anpassungsfaktoren vor, daher wurde auf Auswertungen des Gutachterausschusses Kreis Recklinghausen zurückgegriffen (vgl. GMB 2025, Seite 31). Demnach beträgt der Anpassungsfaktor für vergleichbare Arrondierungsflächen etwa 0,8.

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungstichtag (Stagnation erwartet) und der sonstigen wertbeeinflussenden Umstände, wird der Bodenwert des Flurstücks 90 zum Wertermittlungstichtag 04.03.2026 auf **800,00 €** geschätzt.

4.4 Gebäudealter, Gesamt- und Restnutzungsdauer

Gebäudealter

Das Wohnhaus wurde im Jahr 1904 errichtet und ist somit rd. 122 Jahre alt.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Da jedoch das Sachwertmodell des örtlichen Gutachterausschusses auf eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren abstellt und aus diesem Modell der Sachwertfaktor übernommen wurde, wird die Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren angesetzt.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungszustaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Wohnhaus

Übliche Gesamtnutzungsdauer:	80 Jahre
<u>Tatsächliches Gebäudealter:</u>	<u>122 Jahre</u>
Restnutzungsdauer:	überschritten

Zwischenzeitlich getätigte Modernisierungen sind hierin noch nicht berücksichtigt.

Bestimmung der Restnutzungsdauer nach Modernisierung

Für die Bestimmung des Verkehrswertes ist sowohl beim Sachwertverfahren als auch beim Ertragswertverfahren die Restnutzungsdauer ein wesentlicher Preis bestimmender Faktor. Bei Gebäuden, die bereits eine verhältnismäßig lange Standzeit aufweisen, bzw. über die übliche Gesamtnutzungsdauer hinaus genutzt werden, können durchgreifende Modernisierungen und Instandsetzungen die Restnutzungsdauer (RND) verlängern. Die Verlängerung der RND wird jedoch nicht durch jede Einzelmodernisierung erreicht, sondern erst durch umfassende bzw. durchgreifende und wirtschaftlich vernünftige Erneuerungen.

Für die Bestimmung der Restnutzungsdauer hat die Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen ein Modell entwickelt, mit dem allgemein die durch Modernisierung bedingte Verlängerung der RND von Gebäuden plausibel und nachvollziehbar bestimmt werden kann. Die so genannte Punktraster-Methode ist in Fachkreisen anerkannt und liefert die zuverlässigsten Ergebnisse. Hierbei kann bei der Vergabe der Punkte auch von der max. Punktzahl abgewichen werden und es können sachverständig Teilpunkte vergeben werden.

Punktraster für Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungselemente	Punkte max.	Punkte tats.
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	
Modernisierung der Heizungsanlage	2	1
Wärmedämmung der Außenwände	4	1
Modernisierung von Bädern	2	0,5
Modernisierung des Innenausbau (z.B. Decken, Fußböden, Treppen)	2	0,5
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	
Erreichte Gesamtpunktzahl		4

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

Modernisierungsgrad	Modernisierungs- punktzahl
nicht modernisiert	0 bis 1 Punkt
kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	2 bis 5 Punkte
mittlerer Modernisierungsgrad	6 bis 10 Punkte
überwiegend modernisiert	11 bis 17 Punkte
umfassend modernisiert	18 bis 20 Punkte

Die so ermittelte Gesamtpunktzahl dient zur Bestimmung der modifizierten Restnutzungsdauer in nachfolgend aufgeführter Tabelle. Für ältere Modernisierungen können, falls vorher nicht berücksichtigt Teilpunkte vergeben werden.

(Modifizierte) Restnutzungsdauer

Gebäudealter	Modernisierungsstandard (Gesamtpunktzahl aus vorgenannter Tabelle)				
	≤ 1	4	8	13	≥ 18
	modifizierte Restnutzungsdauer				
0 Jahre	80	80	80	80	80
5 Jahre	75	75	75	75	75
10 Jahre	70	70	70	70	71
15 Jahre	65	65	65	66	69
20 Jahre	60	60	61	63	68
25 Jahre	55	55	56	60	66
30 Jahre	50	50	53	58	64
35 Jahre	45	45	49	56	63
40 Jahre	40	41	46	53	62
45 Jahre	35	37	43	52	61
50 Jahre	30	33	41	50	60

55 Jahre	25	30	38	48	59
60 Jahre	21	27	37	47	58
65 Jahre	17	25	35	46	57
70 Jahre	15	23	34	45	57
75 Jahre	13	22	33	44	56
≥ 80 Jahre	12	21	32	44	56

Der interpolierte Mittelwert der modifizierten Restnutzungsdauer bei einem Gebäudealter von 122 Jahren (somit ≥ 80 Jahre) und 4 Modernisierungspunkten wurde mit 21 Jahren festgestellt.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Gebäudealters (122 Jahre) und der üblichen Gesamtnutzungsdauer (rd. 80 Jahre) wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer bei ordnungsgemäßem Gebrauch und erforderlicher Instandhaltung aufgrund der Modernisierungen auf 21 Jahre geschätzt. Das fiktive Gebäudealter liegt demnach bei 80 Jahre – 21 Jahre = 59 Jahre. Das fiktive Baujahr liegt bei 2026 – 59 Jahre = **1967**. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Mängel und Schäden ordnungsgemäß beseitigt werden und die Instandhaltung kontinuierlich durchgeführt wird.

4.5 Ertragswertermittlung

4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 - 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (ins Besondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (ins Besondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz bestimmt. Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

4.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (ins Besondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstige Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert/Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.5.3 Ertragswertberechnung

Gebäude	Mieteinheit	Fläche (m²)	Anzahl (Stck.)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
				(€/m²)	monatlich (€)	jährlich (€)
MFH	Wohneinheit Nr. 1	89,30		6,90	616,17	7.394,04
MFH	Wohneinheit Nr. 2	34,70		6,92	240,12	2.881,44
MFH	Wohneinheit Nr. 3	80,84		6,52	527,08	6.324,96
MFH	Wohneinheit Nr. 4	31,89		7,00	223,23	2.678,76
MFH	Wohneinheit Nr. 5	75,11		6,54	491,22	5.894,64
Summe					2.097,82	25.173,84

Das Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungsstichtag nicht vermietet, sondern vollständig leer stehend. Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)	25.173,84 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (27,13 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	– 6.828,98 €
jährlicher Reinertrag	= 18.344,86 €
Reinertragsanteil des Bodens 3,5 % von 84.300,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)	– 2.950,50 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	= 15.394,36 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = 3,5 % Liegenschaftszinssatz und n = 21 Jahren Restnutzungsdauer	× 14,698
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	= 226.266,30 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+ 84.300,00 €
vorläufiger Ertragswert	= 310.566,30 €
marktübliche Zu- oder Abschläge	± 0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	= 310.566,30 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	
• Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten	– 42.000,00 €
	= 268.566,30 €
Ertragswert	rd. 269.000,00 €

4.5.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir nicht durchgeführt, sondern aus den Bauakten des Bauordnungsamtes der Stadt Gladbeck übernommen. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Marktübliche Nettokaltmiete

Die marktübliche Nettokaltmiete, die in vorstehender Ertragswertberechnung Anwendung gefunden hat, wurde auf Grundlage des zum Wertermittlungsstichtag gültigen Mietspiegels der Stadt Gladbeck (Stand 01.09.2024) ermittelt.

Wohnungsmiete, Wohneinheit Nr. 1 (Wohnfläche 89,30 m²)

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle 1: Wohnfläche 87 bis 90 m ²		5,92 €/m ²
Zuschlag für Modernisierung des Sanitärbereiches ab 2012	+ 7 %	
Zuschlag für Austausch des Wärmeerzeugers	+ 6,4 %	
Zuschlag für Außenwanddämmung zwischen 1992 bis 2001	+ 3,2 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	+ 16,6 %	+ 0,98 €/m ²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 6,90 €/m²

Wohnungsmiete, Wohneinheit Nr. 2 (Wohnfläche 34,70 m²)

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle 1: Wohnfläche 35 bis 38 m ²		6,31 €/m ²
Zuschlag für Austausch des Wärmeerzeugers	+ 6,4 %	
Zuschlag für Außenwanddämmung zwischen 1992 bis 2001	+ 3,2 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	+ 9,6 %	+ 0,61 €/m ²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 6,92 €/m²

Wohnungsmiete, Wohneinheit Nr. 3 (Wohnfläche 80,84 m²)

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle 1: Wohnfläche 79 bis 82 m ²		5,95 €/m ²
Zuschlag für Austausch des Wärmeerzeugers	+ 6,4 %	

Zuschlag für Außenwanddämmung zwischen 1992 bis 2001	+ 3,2 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	+ 9,6 %	+ 0,57 €/m ²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 6,52 €/m²

Wohnungsmiete, Wohneinheit Nr. 4 (Wohnfläche 31,89 m²)

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle 1: Wohnfläche 30 bis 34 m ²		6,39 €/m ²
Zuschlag für Austausch des Wärmeerzeugers	+ 6,4 %	
Zuschlag für Außenwanddämmung zwischen 1992 bis 2001	+ 3,2 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	+ 9,6 %	+ 0,61 €/m ²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 7,00 €/m²

Wohnungsmiete, Wohneinheit Nr. 5 (Wohnfläche 75,11 m²)

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle 1: Wohnfläche 75 bis 78 m ²		5,97 €/m ²
Zuschlag für Austausch des Wärmeerzeugers	+ 6,4 %	
Zuschlag für Außenwanddämmung zwischen 1992 bis 2001	+ 3,2 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	+ 9,6 %	+ 0,57 €/m ²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 6,54 €/m²

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf die Einheit [€/m²] Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dabei wurde darauf geachtet, dass das Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Die Bewirtschaftungskosten basieren auf der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2015, aktualisiert gemäß Anlage 3 ImmoWertV 21 auf den 01.01.2026.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis.

Verwaltungskosten

Wohnungen (bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude): 367,00 €/Jahr

Instandhaltungskosten

Wohneinheiten: 14,40 €/m² Wohnfläche pro Jahr

Mietausfallwagnis

Mietwohn- und gemischt genutzte Grundstücke: 2 % der Nettokaltmiete

Angesetzte Verwaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnungen	5 Stck.	x	367,00 €/Stck.	=	1.835,00 €
				Σ	1.835,00 €

Angesetzte Instandhaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnungen	311,84 m ²	x	14,40 €/m ²	=	4.490,50 €
				Σ	4.490,50 €

Angesetztes Mietausfallwagnis:

Wohn-/Nutzungsart	Ansatz		Kostenansatz		Summe:
Wohn- und Mischnutzungen	2 %	x	25.173,84 €	=	503,48 €
				Σ	503,48 €

Summe Bewirtschaftungskosten: = **6.828,98 €**

prozentualer Anteil vom Rohertrag = **27,13 %**

Liegenschaftszinssatz

Der objektartenspezifische Liegenschaftszinssatz wird auf der Grundlage der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restnutzungsdauer und der eingeschätzten Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes berücksichtigt. Der regionale Liegenschaftszinssatz für Mehrfamilienhäuser bis 20 % gewerblichem Anteil wurde im Grundstücksmarktbericht der Städte Dorsten, Gladbeck und Marl mit 4,0 % ± 1,0 % angegeben. Dabei wurde eine mittlere Restnutzungsdauer von 33 Jahren festgestellt. Der objektspezifische Liegenschaftszinssatz wird innerhalb der angegebenen Spannen und nach Einschätzung der Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes im regionalen Markt mit 3,5 % angenommen.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes in vereinzelten Bewertungsfällen auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund kann zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich werden.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d.h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das in Anlage 2 der ImmoWertV 21 beschriebene Modell angewendet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

4.6 Sachwertermittlung

4.6.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

4.6.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m² Bruttogrundfläche“ oder „€/m² Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normobjekt“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppe und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten × Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjekts zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I. 1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen (§ 37 ImmoWertV 21)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.6.3 Sachwertberechnung

Gebäude	Wohnhaus
Berechnungsbasis	
• Brutto-Grundfläche (BGF)	608,00 m ²
NHK, Gebäude (inkl. BNK)	
• NHK im Basisjahr (2010) nach BGF	721,00 €/m ²
• Herstellungskosten, Gebäude (inkl. BNK)	438.368,00 €
NHK, besondere Bauteile und Einrichtungen (inkl. BNK)	
• NHK bes. Bauteile, Basisjahr (2010)	17.100,00 €
• NHK bes. Einrichtungen, Basisjahr (2010)	0,00 €
Baupreisindex (BPI) 11/2025 (2010 = 100)	190,6
Regionalfaktor (↗ ortsübliche Herstellungskosten)	1,0
Herstellungskosten (inkl. BNK)	
• Normgebäude	835.529,41 €
• besondere Bauteile	32.592,60 €
• besondere Einrichtungen	0,00 €
Gebäudeherstellungswerte (inkl. BNK)	868.122,01 €
Alterswertminderung	
Modell	linear
Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre
Restnutzungsdauer	21 Jahre
• prozentual, Normgebäude	73,80 %
• Betrag, Normgebäude	616.620,70 €
• prozentual, besondere Bauteile	73,80 %
• Betrag, besondere Bauteile	24.053,34 €
• prozentual, besondere Einrichtungen	0,00 %
• Betrag, besondere Einrichtungen	0,00 €
Zeitwerte (inkl. BNK)	
• Betrag, Normgebäude	218.908,71 €
• Betrag, besondere Bauteile	8.539,26 €
• Betrag, besondere Einrichtungen	0,00 €
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)	227.447,97 €

vorläufige Gebäudesachwerte insgesamt	=	227.447,97 €
vorläufiger Sachwert der Außenanlagen	+	9.097,92 €
vorläufiger Sachwert der Gebäude und Außenanlagen	=	236.545,89 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	84.300,00 €
vorläufiger Sachwert	=	320.845,89 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	0,99
marktübliche Zu- oder Abschläge	±	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	317.637,43 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:		
Renovierungs- und Instandsetzungsaufwand	-	42.000,00 €
	=	275.637,43 €
Sachwert	rd.	276.000,00 €

4.6.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände (Wägungsanteil 23,0 %)	
Standardstufe 2	Ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)
Dach (Wägungsanteil 15,0 %)	
Standardstufe 2	Einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)
Fenster und Außentüren (Wägungsanteil 11,0 %)	
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)
Innenwände und -türen (Wägungsanteil 11,0 %)	
Standardstufe 2	Massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen
Deckenkonstruktion (Wägungsanteil 11,0 %)	
Standardstufe 2	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung
Fußböden (Wägungsanteil 5,0 %)	
Standardstufe 2	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten
Sanitäreinrichtungen (Wägungsanteil 9,0 %)	
Standardstufe 2	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest
Heizung (Wägungsanteil 9,0 %)	
Standardstufe 3	Elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel
Sonstige technische Ausstattung (Wägungsanteil 6,0 %)	
Standardstufe 2	Wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen

Hinweise:

Die Beschreibung der Standardstufe beinhaltet nur typische Merkmale. Abweichend davon können Merkmale hier aufgeführt sein, die im Bestand nicht vorhanden sind aber in der Wertigkeit mit dem vorhandenen gleichzusetzen sind.

Bei der Einstufung des Ausstattungsstandards wurde vorausgesetzt, dass die festgestellten Mängel/Schäden beseitigt werden.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungs- anteil [%]	Standardstufen				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %		1			
Dach	15,0 %		1			
Fenster und Außentüren	11,0 %			1		
Innenwände und -türen	11,0 %		1			
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		1			
Fußböden	5,0 %		0,5	0,5		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		1			
Heizung	9,0 %			1		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		1			
insgesamt	100,0 %	0,0 %	77,5 %	22,5 %	0,0 %	0,0 %

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Gebäudetyp: 4.1 Mehrfamilienhäuser ≤ 6 WE
 Anbauweise: Reihenendhaus, beidseitig angebaut
 Abweichende Wohnungsgröße: Durchschnittliche Wohnungsgröße = 62 m²
 Abweichende Grundrissart: Ein- bis Zweispänner

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF]	relativer Gebäude- standardanteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
1	660,00	0,0	0,00
2	720,00	77,5	558,00
3	825,00	22,5	185,63
4	985,00	0,0	0,00
5	1.190,00	0,0	0,00
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 743,63

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen den tabellierten NHK.

Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

Gewogener, standardbezogener NHK-2010 Grundwert	=	743,63 €/m ² BGF
Abweichende Bauweise: beidseitig angebaut	x	0,97
Abweichende Grundrissart: Ein- bis Zweispänner	x	1,02
Abweichende Wohnungsgröße: Ø Wohnungsgröße = ca. 62 m ²	x	0,98
Wohnfläche 50 m ² entspricht Faktor 1,00 Wohnfläche 135 m ² entspricht Faktor 0,83		
modifizierter NHK 2010 Grundwert	=	721,03 €/m ² BGF
Normalherstellungskosten 2010	rd.	721,00 €/m² BGF

Besonders zu veranschlagende Bauteile und Einrichtungen

besondere Bauteile und Einrichtungen	Zeitwert (inkl. BNK)
Dachgauben	8.539,26 €
Summe:	8.539,26 €

Die besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

Anmerkungen:

An dieser Stelle sei erwähnt, dass vorgenannte Einzelbeträge nur deshalb mit Nachkommastellen berücksichtigt werden, um die Nachvollziehbarkeit beim Gutachtenleser zu erhöhen und Rundungsdifferenzen zu vermeiden. Hier soll keinesfalls der Eindruck entstehen, dass dadurch eine höhere Genauigkeit erreicht wird. Bei der Bewertung darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass sich im Hinblick auf zukünftige Modernisierungen die Restnutzungsdauer verändert und daraus resultierend auch die Zeitwerte der besonderen Bauteile und Einrichtungen verändern.

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen – BGF) wurde von mir aus den vorliegenden Bauzeichnungen der Stadt Gladbeck durchgeführt. Die Berechnungen können teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 1987) oder von den örtlichen Maßen abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 (bei NHK 2000 bis 102. Ergänzung) entnommen.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, extrapoliert bzw. es wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zum Wertermittlungsstichtag wurde der Baupreisindex vom statistischen Bundesamt letztmalig für November 2025 ermittelt und lag bei 190,6 Punkten.

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Rauminhalts- bzw. Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst.

Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in [1], Kapitel 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) werden in Abhängigkeit von den verwendeten NHK entweder prozentual als Funktion der Gesamtherstellungskosten (einschl. der Herstellungskosten der Nebenbauteile, besonderen Einrichtungen und Außenanlagen) und den Planungsanforderungen bestimmt (siehe [1], Kapitel 3.01.7) oder sind unmittelbar in den NHK enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen (Zeitwerte)	Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 4 % der Gebäudesachwerte	9.097,92 €
Summe	9.097,92 €

Hierin sind berücksichtigt, die Zeitwerte von:

- Ver- und Versorgungsleitungen
- Wegbefestigungen und Randeinfassungen
- Bepflanzungen
- Einfriedungen

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektartspezifische Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, bestimmt.

Danach liegen Kaufpreise für gleichartige Grundstücke in der Region rd. 1 % unterhalb des ermittelten vorläufigen Sachwerts (d.h. des herstellungskostenorientiert berechneten Substanzwerts).

Aufgrund des annähernd übereinstimmenden Ergebnisses des Sachwertverfahrens mit dem Ertragswertverfahren wird das Sachwertverfahren stützend angewendet.

Aufgrund der vorliegenden Unschärfe durch die bundesdurchschnittliche Auswertung, geht das Sachwertverfahren mit einem geringeren Anteil in die Gewichtung der Verfahrensergebnisse ein.

Unter Berücksichtigung der Lage und den Besonderheiten des Bewertungsobjektes wird eine zusätzliche stützende Übereinstimmung der vorgenannten Verfahrensergebnisse durch die im Grundstücksmarktbericht 2026 des örtlichen Gutachterausschusses veröffentlichten Durchschnittspreise für Mehrfamilienhäuser (vgl. GMG 2026, Seite 52) erreicht.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich "gedämpft" unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

4.7 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

4.7.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „Wahl der Wertermittlungsverfahren“ dieses Verkehrswertgutachten enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d.h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- a) von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- b) von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

4.7.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Renditeobjekt erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Ertragswertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Ertragswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Sachwertverfahrens (Nachhaltigkeit des Substanzwerts) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Sachwertermittlung (Sachwertfaktor, Bodenwert und Normalherstellungskosten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Sachwertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

4.7.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Flurstück 91:

Der **Ertragswert** wurde mit
der **Sachwert** mit

rd. **269.000,00 €**,
rd. **276.000,00 €** ermittelt.

Flurstück 90:

Der **Bodenwert** wurde mit

rd. **800,00 €** ermittelt.

4.7.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d.h. Gewichtung) der Aussagefähigkeit abzuleiten.

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Renditeobjekt. Bezüglich der zu bewertenden Objektart wird deshalb dem Ertragswert das Gewicht 1,0 [a] und dem Sachwert das Gewicht 0,7 [c] beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung erforderlichen Daten standen für die Ertragswertermittlung in guter Qualität (Wohnflächenberechnung, örtlicher Liegenschaftszinssatz und Mietspiegel) und für das Sachwertverfahren in befriedigender Qualität (Bauzeichnungen, kein örtlicher Sachwertfaktor) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Ertragswertverfahren das Gewicht 1,0 [b] und dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,7 [d] beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Ertragswertverfahren das Gewicht
das Sachwertverfahren das Gewicht

$1,0 (a) \times 1,0 (b) = 1,00$ und
 $0,7 (c) \times 0,7 (d) = 0,49$.

Das gewogene Mittel aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:
 $[269.000,00 \text{ €} \times 1,00 + 276.000,00 \text{ €} \times 0,49] / 1,49 = 271.302,01 \text{ €}$ rd. 271.000,00 €

4.7.5 Verkehrswerte

Grundstücksdaten:

Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Roßheidestraße 81

Grundbuch Gladbeck	Blatt 2884	lfd. Nr.: 1	
Gemarkung Gladbeck	Flur 59	Flurstück 91	Fläche: 233 m ²

Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Roßheidestraße 81

Grundbuch Gladbeck	Blatt 2884	lfd. Nr.: 2	
Gemarkung Gladbeck	Flur 59	Flurstück 90	Fläche: 5 m ²

Die Verkehrswerte für das mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaute Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 59, Flurstücke 90 und 91, Gebäude- und Freifläche, Roßheidestraße 81 in 45968 Gladbeck wurden entsprechend der in den Vorabschnitten ermittelten gewogenen Mittel aus Ertrags- und Sachwerten zum Wertermittlungsstichtag 04.03.2026 mit rd.

271.000,00 €

(in Worten: zweihunderteinundsiebzigtausend Euro) für Flurstück 91

und

800,00 €

(in Worten: achthundert Euro) für Flurstück 90

geschätzt.

Bei den Flurstücken handelt es sich aufgrund der Überbausituation um eine wirtschaftliche Einheit (Arrondierung, Flurstück 90 an Flurstück 91). Das Flurstück 90 wurde vom Flurstück 91 ausgehend augenscheinlich vollständig überbaut.

Von den fünf vorhandenen Wohneinheiten konnten nur zwei besichtigt werden. Für die fehlende Innenbesichtigung wurde ein Wertabschlag vorgenommen (vgl. Abschnitt 3.4).

Als Sachverständiger bescheinige ich durch meine Unterschrift zugleich, dass mir keine Ablehnungsgründe bekannt sind, aus denen ich als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig bin oder meinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Marl, den 10. April 2026

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 300.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Ein einmaliger Ausdruck eventueller im Internet veröffentlichten PDF-Dateien ist nur zur Eigennutzung erlaubt. Veräußerungen der Ausdrucke oder monetäre Verwertung des Inhalts sind untersagt.

5 Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen

5.1 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2026
- [2] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2026

5.2 Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen

- [a] **Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck, Marl**
Grundstücksmarktbericht der Städte Dorsten, Gladbeck und Marl 2026
- [b] **Stadt Gladbeck**
Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Stadt Gladbeck (Stand 01.09.2024)

5.3 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

BauO NRW (Landesbauordnung NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01. Januar 2024

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72)

GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

II. BV:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) vom 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)

WEG:

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) vom 15. Mai 1951 (BGBl. I S. 175, 209), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982)

WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

6 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Straßenkarte im Maßstab 1:150000
- Anlage 2: Stadtplan im Maßstab 1:20000
- Anlage 3: Auszug aus der Flurkarte von Gladbeck ohne Maßstab
- Anlage 4.1: Fotoübersichtsplan und Außenaufnahmen
- Anlage 4.2: Innenaufnahmen
- Anlage 5: Bauzeichnungen
- Anlage 6: Berechnung der Brutto-Grundflächen
- Anlage 7: Berechnung der Wohnflächen
- Anlage 8: Amtliche Auskünfte